



Richtlinien des Fördervereins Biosphäre Schaalsee e.V. über die Zulassung zum Biosphäre-Schaalsee-Markt

1. Anwendungsbereich

Die Richtlinien finden Anwendung auf die Zulassung von Standplätzen auf dem Biosphäre-Schaalsee-Markt in Zarrentin am Schaalsee.

2. Veranstaltungszweck

Der Biosphäre-Schaalsee-Markt (nachfolgend Markt) dient der nachhaltigen Entwicklung im UNESCO-Biosphärenreservat Schaalsee. Durch ihn soll eine umweltschonende Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung gefördert werden. Der Markt dient hierbei als Vermarktungsplattform für entsprechende landwirtschaftliche Produkte, Lebensmittel sowie Dienstleistungen in Bezug auf Umweltbildung und Gesundheit. Langfristiges Ziel ist ein Markt mit ausschließlich ökologisch hergestellten Produkten aus dem Biosphärenreservat Schaalsee. In Verbindung mit der Entwicklung des BIOSPHÄRENBANDES Elbe-Schaalsee soll auch das UNESCO Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe M-V in den Markt integriert werden.

3. Benutzungsverhältnis

Bei dem Markt handelt es sich um einen Jahrmarkt im Sinne des § 68 Absatz 2 der Gewerbeordnung. Er ist gemäß § 69 GewO festgesetzt.

4. Veranstalter

Veranstalter des Marktes ist der Förderverein Biosphäre Schaalsee e.V. Er trägt die organisatorische, ordnungsamtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Markt. Bei der Durchführung des Marktes kooperiert er mit dem Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe.

5. Veranstaltungstermine und -ort

Der Markt findet jeden ersten Sonntag in den Monaten April bis November auf dem vom Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe dafür bereit gestellten Gelände am Informationszentrum für das UNESCO-Biosphärenreservat Schaalsee, dem PAHLHUUS, Wittenburger Chaussee 13 in 19246 Zarrentin am Schaalsee statt.



6. Fristen

Die Bewerbungsfristen zur Teilnahme am Markt werden in den Anzeigenblättern der Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim, Herzogtum Lauenburg, Lüneburg und der Städte Schwerin, Mölln und Ratzeburg sowie auf der Website des Veranstalters (www.foerderverein-biosphaere-schaalsee.de) veröffentlicht.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Bei unverschuldeter Fristversäumnis kann der Bewerber nachträglich zugelassen werden. Das fehlende Verschulden ist vom Bewerber glaubhaft zu machen.

7. Bewerbung

Jedes Unternehmen kann sich, sofern es der nachfolgenden Erzeuger-/Anbieterauswahl entspricht und dem Veranstaltungszweck nicht entgegenläuft, für den Markt bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist bewerben. Auf der Webseite des Veranstalters (s.o.) steht dafür ein Bewerbungsformular zur Verfügung.

8. Erzeuger- und Anbieterauswahl

8.1. Die Auswahl und Zulassung der Erzeuger und Anbieter für den Markt erfolgt mit Maßgabe der Angebotsvielfalt und der in den Grundsätzen beschriebenen Angebote durch den Veranstalter nach folgender Prioritätenliste:

8.1.1. Erzeuger, die mit der Regionalmarke „Biosphärenreservat Schaalsee – Für Leib und Seele“ ausgezeichnet sind

8.1.2. Erzeuger, die Partner des UNESCO Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe M-V sind

8.1.3. Erzeuger aus einem Radius von 50 km um Zarrentin am Schaalsee, die ökologische Produkte anbieten

8.1.4. Erzeuger aus einem Radius von 50 km um Zarrentin am Schaalsee, die konventionelle Produkte anbieten

8.1.5. Erzeuger und Anbieter aus einem Radius von 70 km um Zarrentin am Schaalsee, die ökologische Produkte anbieten, die nicht unter Punkt 8.1.1. bis 8.1.3. fallen

8.2. Reicht das Produktangebot für einen attraktiven sowie wirtschaftlich tragbaren Markt durch die Anbieter 8.1.1. nicht aus, dann werden entsprechend (ergänzend) Anbieter aus 8.1.2 zugelassen. Das gleiche Verfahren gilt abwärts für die Punkte 8.1.3. bis 8.1.4.

8.3. Die maximale Anbieteranzahl auf dem Markt wird durch eine ausgewogene Angebotspalette und die Verfügbarkeit von Standplätzen beschränkt. Bei einem branchenbezogenen Überangebot entscheidet bei gleichrangigen Bewerbern nach der Prioritätenliste das Los.



8.4. Um neuen Bewerbern neben den als „bekannt und bewährt“ geltenden Bewerbern eine Zulassungsmöglichkeit zu geben, sind von den zur Verfügung stehenden Standplätzen bei einem Überangebot an Bewerbungen mindestens zwei Standplätze an neue Bewerber zu vergeben. Bei gleichrangigen Bewerbern nach der Prioritätenliste entscheidet das Los.

8.5. Zwischen Anbieter und Veranstalter wird über die Teilnahme am Markt für das laufende Jahr ein Vertrag geschlossen, der auf dieser Richtlinie basiert.

9. Ablehnung von Bewerbungen

9.1. Außer wegen Platzmangels können Bewerbungen eines Erzeugers bzw. Anbieters zum Markt durch den Veranstalter unabhängig vom vorhergehenden Punkt „Erzeuger- und Anbieterauswahl“ aus den folgenden Gründen abgelehnt werden:

9.1.1. Die Betriebsführung des Bewerbers hat zu wesentlichen Beanstandungen geführt.

9.1.2. Das Angebot des Bewerbers passt nicht zum Veranstaltungszweck.

9.1.3. Es werden Tatsachen bekannt, die die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit des Bewerbers begründen.

9.1.4. Der Bewerber hat sich gegenüber dem Veranstalter bzw. dem Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe vorsätzlich schädigend – insbesondere auch rufschädigend – verhalten

9.2. Bewerbungen sind abzulehnen, wenn

9.2.1. die Bewerbung verspätet eingeht und kein unverschuldetes Fristversäumnis glaubhaft gemacht worden ist,

9.2.2. die Bewerbung unzutreffende Angaben enthält, insbesondere das Unternehmen / Geschäft dem Bewerber nicht gehört.

10. Teilnahmegrundsätze für alle Veranstaltungen

10.1. Zugelassene Bewerber haben sich während der Veranstaltung so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.

10.2. Anordnungen des Veranstalters, die der Sicherheit und Ordnung des Marktgeschehens oder zur Gewährleistung eines ansehnlichen Marktbildes dienen, sind im Rahmen des Nutzungsverhältnisses umgehend zu befolgen.

11. Erzeuger- und Anbieterausschluss

Bereits zugelassene Erzeuger und Anbieter können aus den vorgenannten, nachträglich eintretenden Gründen sowie im Falle des Vertragsbruchs vom Markt nachträglich ausgeschlossen werden.



12. Wirksamkeit der Richtlinie

Durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Für durch Unwirksamkeit entstehende Lücken ist eine dem Sinn und Zweck dieser Richtlinie entsprechende Regelung herbeizuführen.

Förderverein Biosphäre Schaalsee e.V., Zarrentin, 9.02.2015